

Aktuelle Information für Kulturschaffende durch den Kulturbetrieb der Stadt Aachen
(zusammengestellt und herausgegeben am 27. März 2020)

1. Umgang mit Zuschüssen durch Kulturbetrieb der Stadt Aachen
2. Soforthilfe vom Land für Kulturschaffende
3. Soforthilfe vom Bund
4. Soforthilfe bei Honorarausfällen durch virusbedingte Veranstaltungsabsagen
5. Entschädigung bei Verdienstaustausfall nach Infektionsschutzgesetz
6. Nothilfefonds für Musikerinnen und Musiker
7. Infos für Live-Musik-Clubs
8. Fragen zu Verträgen
9. Spezielle Hilfe für den Bereich Bildende Kunst
10. Änderungsmeldungen bei der KSK
11. Aussetzen und Herabsetzen von Steuerzahlungen
12. Kulturunternehmen können Kurzarbeitergeld beantragen
13. Zinssubventionierte Liquiditätsdarlehen
14. Arbeitslosengeld II (Grundsicherung)
15. Hinweis zum Ausfall von Veranstaltungen / Ausfallhonorare bei abgesagten Veranstaltungen

1. Umgang mit Zuschüssen durch Kulturbetrieb der Stadt Aachen

Nicht jede Detailfrage kann im Augenblick beantwortet werden. Aber für die zugewiesenen städtischen Zuschüsse der Stadt Aachen an freie Kulturträger und für Projekte freier Initiativen und Kulturschaffenden gilt, dass die bislang ausgesprochenen Förderungen augenblicklich Bestand haben.

Sicherlich werden vor allem die Projektförderungen und auch die bestehenden institutionellen Förderungen – wie im Normalfall auch – individuell eingeschätzt werden müssen. Der Kulturbetrieb sichert aber zu, dass die ihm zur Verfügung stehenden Spielräume bei der finanztechnischen Abwicklung im Sinne des jeweiligen Projektanliegens ausgelegt und angewendet werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine pauschalen Rückforderungen bei den geförderten Projekten, die aufgrund der Corona-Situation von einem Ausfall betroffen sind, geplant. Die Kulturschaffenden sind aufgefordert, alle Möglichkeiten, die im Sinne des Projektes eventuell gegeben sind, zu prüfen und zu nutzen: **Von zeitlicher Verschiebung bis Verlagerung in den digitalen Raum, Konzeptänderungen und alternative Darstellungsformen, die den aktuellen Umständen angepasst sind – Kulturschaffende sollen ihre Arbeit fortsetzen.** Gerade in dieser "angebotsausgedünnten" Zeit können Kultur-Beiträge alternativ präsentiert ein wichtiger Impuls in dieser Zeit sein. Die Änderungen müssen dem Kulturbetrieb mitgeteilt werden.

Der Kulturbetrieb empfiehlt zudem allen, die Änderungen und/oder Ausfälle belastbar (möglichst mit Nachweisen) zu dokumentieren (Verschiebung? Ausfall? / finanzielle Konsequenzen? / Einnahmeausfälle? etc.), so dass der jeweilige Projektstand besser einschätzbar ist.

Diese Dokumentation sollte dann spätestens dem sowieso erforderlichen Verwendungsnachweis / der Projektabrechnung beigelegt werden.

Anhaltspunkte dafür, welche Informationen dabei nach Möglichkeit erfasst werden sollten, sind:

- Künstlerin/Künstler oder Veranstalterin/Veranstalter
- Art der Veranstaltung / des Projekts / Ort, Datum / Zeitraum
- Was ist beeinträchtigt? Aufführung / Veranstaltung / Projektentwicklung bzw. Proben
- Einnahmen: Förderungen / kommunal / regional-landesweit / bundesweit
- Eintritte / private Anteile / Sponsoring / Spenden
- Eintritts- / Einnahmeausfälle
- Vereinbarte Honorare / Ausfallhonorare
- Auf eigene Veranlassung abgesagt / Wegen Reisebeschränkungen / Öffentliche Anordnung / (wenn ja, seit wann ...bis...)
- Bereits getätigte Ausgaben, die nicht rückvergütet wurden/werden / Ausgabenhöhe
- Wird der Termin wiederholt? / Zeitraum / ggf. Datum
- Bei Ausfall: Welche Alternativen wurden geprüft / ggf. in Betracht gezogen
- Für Beratungen im Zusammenhang mit den Projektabwicklungen steht der Kulturbetrieb bereit.

2. Soforthilfe vom Land für Kulturschaffende

Freischaffende Künstlerinnen und Künstler können von der Landesregierung ab sofort eine existenzfördernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000 Euro erhalten. Die Soforthilfe ist mittels eines einfachen Formulars bei den zuständigen Bezirksregierungen zu beantragen und muss später nicht zurückgezahlt werden. Insgesamt stellt das Land eine Soforthilfe in Höhe von zunächst fünf Millionen Euro zur Verfügung. Freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten, sollen so unterstützt werden.

Auch im regulären Förderverfahren verspricht das Land Sicherheit für die Kultureinrichtungen und -akteure: Bereits bewilligte bzw. derzeit noch in Prüfung befindliche Förderungen in Höhe von mehr als 120 Millionen Euro werden in jedem Falle ausgezahlt, heißt es. Dies gelte auch dann, wenn die Veranstaltungen und Projekte wegen Corona abgesagt oder verschoben werden müssen.

Zusätzliche Ausnahmeregelungen sollen Veranstalter und Einrichtungen finanziell wie zeitlich entlasten: So können etwa Ausfallkosten, die durch Absagen entstehen, als zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Förderungen anerkannt werden sowie die üblicherweise bei der Verwendung von Fördermitteln geltenden Zwei-Monats-Fristen gelockert werden.

Eine Video-Botschaft der Kulturministerin Isabel Pfeiffer-Poensgen, die Pressemitteilung des NRW-Ministeriums und weitere Informationen befinden sich hier: www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus

Die Abwicklung erfolgt über die Bezirksregierung Köln. Das Formular und weitere Hinweise: www.bezreg-koeln.de/de/foerderung

3. Soforthilfe vom Bund

Erste Eckpunkte für schnelle und unbürokratische Soforthilfen hat das Bundeskabinett für Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige beschlossen. Die von der Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffenen Unternehmen sollen mit einem Paket im Volumen von 50 Milliarden Euro unterstützt werden. Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten sollen einen einmaligen Zuschuss bis zu 9.000 Euro für 3 Monate erhalten, Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern einen einmaligen Zuschuss bis zu 15.000 Euro für 3 Monate. Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, kann der gegebenenfalls nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden. Die Zuschüsse müssen nicht zurückgezahlt werden. Die Bewilligung der Anträge soll durch die jeweiligen Länder beziehungsweise Kommunen erfolgen. Die angekündigten Hilfen sollten am Donnerstag, dem 25.3.2020 den Bundestag, am Freitag den Bundesrat passieren. Empfehlenswert ist es, jetzt schon belastbar alle Ausfälle (wenn möglich mit Nachweisen) zu dokumentieren.

Zur Pressemitteilung der Bundesregierung:

<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

Soforthilfeprogramm Corona für Unternehmen

Um den Schaden für Solo-Selbständige, Kleinstunternehmen und Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten in Folge der Corona-Krise abzufedern, haben Bund und Land NRW jetzt ein „Soforthilfeprogramm Corona“ aufgelegt. Selbständige und Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen für laufende Betriebskosten (Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten und ähnliches) sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden. Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate zwischen 9.000 und 25.000 Euro.

Am Freitag, 27. März, beginnt das Online-Antragsverfahren unter dem Link <https://www.wirtschaft.nrw/corona>.

Wenn Sie Fragen dazu haben, steht Ihnen gerne die von Stadt und StädteRegion Aachen eingerichtete Beratungshotline für Unternehmen unter der Telefonnummer 0241/432-7670 und - 7630 zur Verfügung. Die übliche Erreichbarkeit der Hotline wird wegen dem Sofortprogramm Freitag extra auf 18 Uhr ausgedehnt. Die Hotline ist erreichbar von montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr sowie normalerweise freitags von 8 bis 12 Uhr.

4. Soforthilfe bei Honorarausfällen durch virusbedingte Veranstaltungsabsagen

Eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 250 Euro kann bei der Gesellschaft für Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) beantragt werden, wenn Kulturschaffende als Inhaber/Inhaberin eines Wahrnehmungsvertrages durch eine virusbedingte Veranstaltungsabsage Honorarausfälle erlitten haben.

<https://www.gvl.de/gvl/aktuelles/corona-krise-nothilfe-fuer-freiberufliche-berechtigte>

5. Entschädigung bei Verdienstausschlag nach Infektionsschutzgesetz

Nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten erhalten auch Selbständige und Freiberufler einen Verdienstausschlag ersetzt. Wer auf Grund des Coronavirus offiziell unter Quarantäne gestellt wird, einem Tätigkeitsverbot unterliegt und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, kann eine Entschädigung beantragen. Berechnungsgrundlage der Entschädigung ist der letzte vorliegende Einkommenssteuerbescheid. Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung übernimmt das entschädigungspflichtige Land.

Wer der Versicherungspflicht nicht unterliegt, kann eine Erstattung der Aufwendungen beantragen.

Für Freiberufler/innen mit Sitz in Westfalen ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) zuständig:

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/soziale_entschaedigung.jsp

6. Nothilfefonds für Musikerinnen und Musiker

Die Deutsche Orchesterstiftung hat einen Nothilfefonds für freischaffende Musikerinnen und Musiker eingerichtet. Auf der Internetseite gibt es sowohl die Spendenkontonummer als auch ein Formular für Betroffene, die Hilfe aus dem Fonds beantragen möchten:

www.orchesterstiftung.de/nothilfefonds

7. Infos für Live-Musik-Clubs

Die LiveMusikKommission (kurz LiveKomm) hat Informationen speziell für Clubs zur Verfügung gestellt: Informationen zu Kurzarbeit, Steuern, Versicherung und Tipps zur Rettung der Institution finden sich gesammelt auf der Internetseite:

www.livemusikkommission.de/erste-handlungsempfehlungen-zur-abwehr-der-club-insolvenz

8. Fragen zu Verträgen

Der Verein Rockcity Hamburg e.V. hat auf seiner Internetseite ein Faktenpapier mit häufig gestellten Fragen für selbständige und freie Kulturschaffende mit Fokus auf die Musik, aber auch zu allgemeinen Themen wie Verträgen zusammengefasst, die auch außerhalb Hamburgs gelten:

www.rockcity.de/rockcity

9. Spezielle Hilfe für den Bereich Bildende Kunst

Ein zusätzliches Informationsangebot für bildende Künstlerinnen und Künstler, die im Zuge der Covid-19-Krise Fragen zu ihrer arbeitsrechtlichen Situation haben, stellt das Landesbüro für Bildende Kunst (LaBK) zur Verfügung.

Alle Infos dazu: www.labk.nrw (Rubrik „Aktuelles“)

10. Änderungsmeldungen bei der KSK

Künstlerinnen und Künstler, die in der KSK versichert sind, können eine Änderungsmitteilung darüber machen, dass sich ihr Jahreseinkommen ändern wird. Der Antrag sollte so schnell wie möglich gestellt werden, da sich Änderungen nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft auswirken. Das dafür erforderliche Formular:

www.kuenstlersozialkasse.de/.../Vordrucke_und_Formulare/Aenderung_Arbeitseinkommen.pdf

11. Aussetzen und Herabsetzen von Steuerzahlungen

Bei entsprechender Antragstellung können laufende Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer bzw. Körperschaftssteuer herab- oder ausgesetzt werden. Zudem können Säumniszuschläge erlassen sowie fällige Steuerzahlungen gestundet werden. Entsprechende Anträge müssen bei dem zuständigen Finanzamt gestellt werden:

www.finanzverwaltung.nrw.de/de/finanzamtsfinder

12. Kulturunternehmen können Kurzarbeitergeld beantragen

Wie anderen Unternehmen in wirtschaftlichen Krisen stehen Kultureinrichtungen finanzielle Hilfen der öffentlichen Hand zu, z. B. Gelder für Kurzarbeit bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen. Unternehmen mit mindestens einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin können Kurzarbeitergeld beantragen. Beim Kurzarbeitergeld übernimmt die Bundesagentur für Arbeit 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, wenn eine Firma ihre Beschäftigten in Kurzarbeit schickt. Den Arbeitgebern sollen außerdem die Sozialbeiträge für die ausgefallenen Arbeitsstunden erstattet werden. Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld beantragen, wenn mindestens 10 Prozent der Belegschaft von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen ist. Die Maßnahme soll Unternehmen helfen, bei eingebrochenem Geschäft Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zu halten. Kurzarbeitergeld gibt es jedoch nicht für geringfügig Beschäftigte.

Kulturbetriebe haben davon bisher selten Gebrauch gemacht, da der Verwaltungsaufwand groß erschien und die Betriebe sich nicht als Nutznießer der Maßnahmen sahen.

Anlässlich der Corona-Krise hat die Bundesregierung hier kurzfristig Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld geschlossen.

Weitere Informationen gibt es auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit.

www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus

13. Zinssubventionierte Liquiditätsdarlehen

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Die KfW wird dazu die folgenden bestehenden Kreditprogramme auf dem Weg der Bankdurchleitung sowie im Rahmen von Konsortialfinanzierungen nutzen, um dort die Zugangsbedingungen und Konditionen für Unternehmen zu verbessern.

Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den Programmen der KfW nutzen möchten, können sich an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner wenden, die KfW-Kredite durchleiten.

14. Arbeitslosengeld II (Grundsicherung)

Selbständige oder Freiberufler, die ihren Lebensunterhalt nicht bzw. nicht mehr aus den Gewinnen der Geschäftstätigkeit bestreiten können, können einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II als ergänzende Leistung zum Lebensunterhalt haben. Wenn diese noch nie oder länger als sechs Monate kein Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") bezogen haben können Sie sich an das Jobcenter Aachen wenden.

<https://www.jobcenter-staedteregion-aachen.de/fuer-arbeitsuchende/standorte/aachen-stadt.html>

15. Hinweis zum Ausfall von Veranstaltungen / Ausfallhonorare bei abgesagten Veranstaltungen

Ob bei Ausfall / Absage einer Veranstaltung ein Ausfallhonorar von dem Auftraggeber/ Veranstalter gezahlt wird bzw. bezahlt werden muss, hängt zunächst einmal von den individuellen Vertragsbedingungen ab. Wirksam sind auch Vereinbarungen, die mündlich oder per WhatsApp/SMS geschlossen wurden.

Bedeutsam ist zum anderen aber auch der Grund der Absage der Veranstaltung: Bei einer behördlichen Untersagung der Durchführung der Veranstaltung wird in der Regel ein Fall der höheren Gewalt vorliegen (so nun auch in NRW geschehen). Sagt ein Veranstalter eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt ab, entfällt in der Regel der Honoraranspruch bei allen Künstlerinnen und Künstlern, die Leistungen bei der Veranstaltung erbringen sollen.

Sind bei einem Projekt bereits Teilleistungen erbracht, besteht zumindest anteilig Anspruch auf das Honorar.

Über die rechtlichen Eckpunkte und Handlungsideen informiert in einem Newsletter vom LAFT Baden-Württemberg die Rechtsanwältin Sonja Laaser. Sie informiert insbesondere auch bzgl. der Absagen mit oder ohne behördliche Anordnung sowie zu Auswirkungen auf künftige Vertragsgestaltungen:

www.nrw-lfdk.de/files/020310_newsletter_iv_bawue_corona.pdf

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Unterschriftenpetition für Hilfen für Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Künstlerinnen und Künstler während des "Corona-Shutdowns" zu unterstützen:

www.openpetition.de/petition